

Inventare und Planungen

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **51 (1989)**

Heft 1+2

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

6. INVENTARE UND PLANUNGEN

Die Denkmalpflege hat die kunstgeschichtliche Aufarbeitung für die von ihr betreuten Objekte soweit zu leisten, als dies für sachgerechte Entscheide bei Planungen und bei Restaurierungs- oder Umbauvorhaben notwendig ist. Die eigentliche kunsthistorische Forschung dagegen ist nicht von der Denkmalpflege zu gewährleisten, deren bescheidenen Kräfte dadurch von ihrer Hauptaufgabe, der Pflege der Denkmäler, abgezogen würden, sondern von der mit dieser Aufgabe betrauten Stelle der «Kunstdenkmäler des Kantons Bern». Mit dieser Abgrenzung, die selbstverständlich nie mit scharfer Schnittstelle erfolgen kann, versuchen wir der Versuchung zu entgehen, die häufig undankbare praktische Arbeit am Objekt mit Höhenflügen im wissenschaftlich-theoretischen Bereich zu vertauschen. Hingegen ist es selbstverständliche Verpflichtung, dass die Denkmalpflege vor einer Restaurierung die Grundlagen aufarbeitet, soweit sie für die am Bauwerk zu treffenden Entscheide nötig sind und während der Ausführung mit einer möglichst vollständigen Dokumentation die Grundlagen für eine spätere Bearbeitung, zu welcher die Kunstdenkmäler-Forscher selten sofort Zeit finden, legt.

Die wichtigste Grundlagenarbeit, welche die Denkmalpflege zur Erfassung schutzwürdiger oder erhaltenswürdiger Bauwerke leistet, sind die QUARTIER-INVENTARE. Die Stadtberner Inventare werden unter der Oberleitung und fachlichen Verantwortung des Denkmalpflegers durch aussenstehende Fachleute erarbeitet; in der Regel arbeitet ein Architekt und Planer mit einem oder zwei Kunsthistorikern zusammen. Die Inventare gehen weit über die manchenorts aufgestellten Listen, welche sich auf grobe Angaben beschränken müssen, hinaus. Sie enthalten in jedem Fall eine ausführliche Quartiergeschichte, welche die Planungen früherer Zeiten, die bauliche Entwicklung und quartiertypische Bauformen beschreibt. Die Einzelbauten werden neben den technischen Angaben und der Liste der am Bau Beteiligten mit einem in der Regel recht detaillierten Baubeschrieb versehen und mit den Baugesuchsplänen oder

mit aktuellen Fotos illustriert. Jeder Bau wird nach Eigenwert und Situationswert eingestuft. Zusätzlich zu den Einzelbauten werden Baugruppen und Ensembles erfasst.

Etwa alle anderthalb Jahre kann dem Gemeinderat ein weiteres Quartierinventar zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Inventare gelten danach als «verwaltungsanweisende» Instrumente; sie binden also die Verwaltung, nicht aber den Eigentümer. Dieser hat unabhängig von der Einstufung im Inventar weiterhin die Möglichkeit, beispielsweise ein Abbruchgesuch zu stellen, das in der Folge von den Baubewilligungsbehörden zu beurteilen ist. Es ist klar, dass in solchen Fällen dem Inventar eine gewisse faktische Rechtswirkung zukommt, da damit der Nachweis erbracht ist, dass nach einheitlichen, neutralen Kriterien das betreffende Objekt bereits vor Einreichung des Gesuches beurteilt worden ist.

Im Zeitraum dieses Berichtes ist das Quartierinventar *Kirchenfeld-Brunnadern*, das auf Vorarbeiten der Quartierkommission zurückgreifen konnte, ausgearbeitet worden³⁰⁶. Der Perimeter des Inventars umfasst eines der wertvollsten Quartiere der Stadt Bern, das auch gesamtschweizerisch von Bedeutung ist, dessen wertvolle Bauten aber einem hohen Investitionsdruck ausgesetzt sind. Das Quartierinventar *Monbijou-Mattenhof* wurde 1986 fertiggestellt³⁰⁷. Das zentrumsnahe Quartier war im letzten Jahrzehnt unter ausserordentlich starkem Druck von Dienstleistungsbetrieben geraten, welche die guten Verkehrsbeziehungen zur Ansiedlung von Büros ausnutzten. Das Inventar war eine der Grundlagen zur Ausarbeitung der Quartierplanung Mattenhof. Das Quartierinventar *Länggasse* umfasst ein grosses und heterogenes Gebiet³⁰⁸. Eine lebhafteste Mischung von Wohnungen verschiedensten Zuschnitts, von Fabriken, Schulen und Dienstleistungsbetrieben kennzeichnen das Quartierleben und auch die unterschiedlichen Ansprüche, die heute an die bestehende Bausubstanz gestellt werden. Alle drei genannten Inventare sind nach ihrer Genehmigung durch Quartierorganisationen wie Quartierkommissionen oder Quartierleiste in einer beschränkten Auflage vervielfältigt und damit der Bevölkerung zugänglich gemacht worden.

306 Architekt: Jürg Althaus; Kunsthistoriker: Ueli Bellwald und Dr. Jürg Schweizer.

307 Architekten: Lohner & Marbach, Thun; Architektursthistorikerin: Anne-Marie Biland.

308 Architekten: Erich Gerber und Gottfried Derendinger; Architektursthistoriker: Siegfried Moeri und Christoph Schläppi.

Die zweifellos wichtigste Planung für die Stadt Bern in den achtziger Jahren war die REVISION DES BAUKLASSENPLANES (BKP), dem am 6. Dezember 1987 vom Volk zugestimmt wurde. Der zuvor geltende Bauklassenplan 1955 war von der Vorstellung ausgegangen, die städtischen Aussenquartiere sollten insgesamt innerhalb einer bis zwei Generationen schrittweise abgerissen und mit neuen Strukturen überbaut werden³⁰⁹. Unter den sechs Zielsetzungen des neuen Bauklassenplanes sind aus unserer Sicht vor allem zwei besonders wichtig. Sie sollen daher in diesem Zusammenhang aufgeführt werden.

- Die Stadtstruktur soll bewahrt werden. Der Bauklassenplan legt daher Stellung, Geschosszahl, Gebäudelänge und -tiefe der möglichen Ausnutzung in den meisten Fällen in Analogie zur bestehenden Bebauung fest. In der Bauklasse E (Erhaltung der bestehenden Überbauungsstruktur) hat sich ein Neu- oder Umbau an den Standort, die Geschosszahl und -höhe, die Länge des Gebäudes oder der Gebäudegruppe, die Gebäudehöhe und -tiefe des bestehenden Baukörpers zu halten. Alle diese Festlegungen machen nicht die Aussage, ein bestehendes Gebäude dürfe nicht ersetzt werden; sie dürfen nicht als Schutzbestimmungen missverstanden werden. Immerhin setzen sie aber den Anreiz zu einem Abbruch und Neubau drastisch herab.
- Ein kleinteiliges Grundeigentum soll gefördert werden. Während der alte Bauklassenplan häufig eine höhere Ausnutzung erlaubte, wenn mehrere Grundstücke zusammengelegt wurden, kennt der neue Plan eine solche Begünstigung grossflächiger Operationen nicht. Die Kleinstruktur des Eigentums ist für die Denkmalpflege deshalb von Vorteil, da damit das Eigentum häufig bei Einzelpersonen oder Familien, die eine persönliche Affinität zu ihrem Haus entwickeln, verbleibt und der Anreiz zum Aufkauf durch anonyme Gesellschaften verkleinert wird.

Gesamtschweizerisch ist der neue Bauklassenplan der Stadt Bern, von dessen Bestimmungen hier nur vereinzelte Teile herausgegriffen werden konnten, ein Pionier-

309 Besonders deutlich wird diese Mentalität auf der Südseite der Unteren Thunstrasse, wo alle besonders sorgfältig gestalteten Eckbauten des späten 19. Jahrhunderts durch Neubauten ersetzt worden sind.

werk, das eine kontinuierliche Entwicklung der Stadt und intakte, lebendig durchmischte Quartiere gewährleisten soll.

Die QUARTIERPLANUNG MATTENHOF wurde unter dem Motto «erhalten – schützen – schonend ergänzen» auf Grund einer stadträtlichen Motion ausgearbeitet und stellte einen indirekten Gegenvorschlag zur Initiative «Erhaltet den Mattenhof» dar. Die Quartierplanung wurde am 22. September 1988 in der Volksabstimmung angenommen. In detaillierten, jede einzelne Parzelle berücksichtigenden Regelungen sind Wohnanteile festgeschrieben, Bäume und wertvolle Vorgärten geschützt, wohnliche Hinterhöfe und bestehende Freiräume gesichert, neue festgelegt sowie Vorstellungen zur Schliessung bestehender Baulücken entwickelt. Für die Denkmalpflege von besonderer Wichtigkeit sind die Bestimmungen, mit denen wertvolle Häuser in ihrem Bestand gesichert werden. Es werden dazu «geschützte Bauten»³¹⁰ und «erhaltenswerte Bauten»³¹¹ ausgedeutet. Die Bestimmung dieser Bauten erfolgte aufgrund des von der Denkmalpflege ausgearbeiteten Quartierinventars Monbijou-Mattenhof, dessen Einstufungen direkt in die Kategorien der Quartierplanung übersetzt wurden. Im Unterschied zum Inventar sind die Festlegungen der Quartierplanung für die Grundeigentümer verbindlich, die aus diesem Grund auch ein Mitwirkungs- und Einspruchsrecht hatten.

Im Gebiet der Felsenau wurde die PLANUNG FELSENAUSTRASSE – SPINNEREIWEG durchgeführt, welche das Areal der ehemaligen Spinnerei Gugelmann mit Fabrik, Direktorenvilla, Einfamilienhaus-Siedlung der Werkmeister und Mehrfamilienhaus-Siedlung der Arbeiter sowie die Brauerei Felsenau mit dem dazugehörenden Restaurant umfasst. Der Stadtrat genehmigte 1987 diese Überbauungsordnung mit verschiedenen dazugehörenden Detail-Festlegungen³¹². Die Überbauungsordnung legt auch hier die «geschützten» und «erhaltenswerten» Bauten fest und öffnet zudem weitere Baufelder einer Neuüberbauung³¹³. Die Denkmalpflege lieferte ausführliche Gutachten für diese Einstu-

310 Art. 8, Abs. 1: Die im Überbauungsplan als geschützt gekennzeichneten Bauten sind in ihrem Bestand geschützt. Die historisch oder künstlerisch wertvollen Baustrukturen, insbesondere die Fassaden, Dächer, Brandmauern und Geschossdecken dürfen nicht abgebrochen oder verändert werden. Der für ihre Erscheinung massgebende Aussenraum ist im gleichen Sinn geschützt.

311 Art. 9, Abs. 1: Die im Überbauungsplan als erhaltenswert gekennzeichneten Bauten sind wertvolle, für das Quartierbild charakteristische Gebäude, deren Erhaltung angezeigt ist. Der für ihre Erhaltung massgebende Aussenraum ist im gleichen Sinne zu erhalten.

312 Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind noch nicht alle Einsprachen gegen diese Planung bereinigt.

313 Eines dieser Baufelder wurde mit bewusst gering gehaltener Regelungsdichte dem Experiment «Berner Jugend baut» vorbehalten.

fungen³¹⁴. Interessant ist aber vor allem ein «Besonderer Plan Gestaltung», der für die seinerzeit nach einheitlichen Regeln gebaute Einfamilienhaus-Siedlung für die Fabrik-Werkmeister, die mit ihrem ausserordentlich bescheidenen Raumangebot heutigen Wohnbedürfnissen kaum mehr genügen, klare Regeln für Veränderungen am Hauptbau, für bewohnte Anbauten, für Vorbauten wie Wintergärten etc. vorgibt. Damit soll erreicht werden, dass der Wohnwert der Siedlung wesentlich verbessert werden kann und trotz einer individuellen Gestaltung der einzelnen Erweiterungen eine gewisse Einheitlichkeit in der kubischen Erscheinung gewahrt bleibt. Es wird in einigen Jahren zu beobachten sein, ob die heikle Grenzziehung zwischen gemeinsamer Gesamtform und individueller Detailgestaltung in diesem Plan gelungen ist³¹⁵.

Gemäss den Vorschriften des kantonalbernerischen See- und Flussufergesetzes werden gegenwärtig auch in der Gemeinde Bern schrittweise die UFRSCHUTZPLÄNE erarbeitet³¹⁶. Dabei werden nicht nur die eigentlichen Ufer, sondern die gesamten ufernahen Partien erfasst. Die Anliegen der Denkmalpflege können dabei im gleichen Sinne wie beispielsweise bei der Planung Mattenhof berücksichtigt werden. Für die Denkmalpflege von besonderem Interesse sind die Pläne der Gebiete Schönau-Marzili, wo ausgezeichnete Industriebauten der Jahrhundertwende und des Neuen Bauens erfasst sind, sowie Klösterli/Altes Tramdepot-Areal, wo die Felsenburg und die sich seit Jahrhunderten an dieser Hauptausfall-Strasse gegen Osten erbauten Gewerbe- und Gastwirtschaftsbetriebe unter Schutz gestellt werden konnten..

314 Johanna Strübin: Felsenau, Bebauungsgeschichte und städtebauliche Beurteilung, Bern 1985; Bernhard Furrer: Planung Felsenaustrasse / Spinnereiweg, Das Direktorenhaus, Bern 1984 (beide im Archiv der städtischen Denkmalpflege).

315 Die bis heute realisierten Umbauten zeigen, dass der eingeschlagene Weg vom Grundsatz her richtig ist.

316 Auch die Überbauungsordnung Felsenaustrasse - Spinnereiweg enthält die Uferschutzplanung für das betreffende Gebiet.

